



Art der baulichen Nutzung					
WS	Wohnungsgebiete § 2 BauVO	MD	Darfstädte § 4 BauVO	GE	Gewerbegebiete § 5 BauVO
WR	Reine Wohngebiete § 3 BauVO	MI	Mischgebiete § 5 BauVO	GI	Industriegebiete § 6 BauVO
WA	Allgemeine Wohngebiete § 4 BauVO	MK	Kerngebiete § 7 BauVO		

  

Maß der baulichen Nutzung		Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
z. B. III	Zahl der Vollgeschosse ab Höchstgrenze	0	Offene Bauweise
z. B. III	Zahl der Vollgeschosse zwingend	△	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
z. B. 0,4	Grundflächenzahl	g	Nur Hausgruppen zulässig
z. B. 0,7	Geschossflächenzahl	---	Baulinie
z. B. 30	Baumassenzahl	---	Baugrenze
		z. B. 30°	Dachneigung
		z. B. FLD	Flachdach

  

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf		Flächen für Versorgungsanlagen	
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Zur Darstellung der jeweiligen Art der baulichen Anlagen werden folgende Zeichen verwendet	Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen	Zur Darstellung der jeweiligen Art der Anlagen werden folgende Zeichen verwendet
	Kirche		Elektrizitätswerk
	Verwaltungsgebäude		Gaswerk
	Schule		Wasserpumpe
	Krankenhaus		Wasserturm
	Jugendheim, Jugendherberge		Unfallwerk
	Post		Feuerwehr
	Kindergarten		
	Feuerwehr		

  

Verkehrsflächen		Grünflächen	
Flächen für Verkehrsflächen	Zur Darstellung der jeweiligen Art der Verkehrsflächen werden folgende Zeichen verwendet	Grünflächen	Zur Darstellung der jeweiligen Art der Grünflächen werden folgende Zeichen verwendet
	Straßenverkehrsflächen		Parkanlage
	Öffentliche Parkflächen		Fahrradparkplatz
	Straßenbegrenzungslinie		Spielfeld
	Dichtereckel sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,7m über Fahrbahnkante freizubehalten		

  

Sonstige Festsetzungen		Sonstige Darstellungen	
Flächen für Stellplätze oder Garagen	Zur Festsetzung der jeweiligen Art der Anlagen werden folgende Buchstaben verwendet	Abtreppe unterschiedlicher Richtung	Wohnbebauung
	Sti Stellplätze		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
	Ga Garagen		Von der Bebauung freizuhaltende Grundflächen
	GGt Gemeinschaftsstellplätze		ggpl. Festsetzung
	GGa Gemeinschaftsgaragen		

  

**Gestaltung**

Vertiefung der Außenwände bis auf untergeordnete Teile mit Verbindungsstellen in Ziegelform. Vertiefung mit Putz oder Anstrich nur bei mindestens 3 Nachbarn gleichzeitig oder mit Baustellensicherung.

Straßenneigende Einfriedungen mit Mauer bis zu 0,4 m oder Ländl Hecke bis zu 0,7 m.

Abgegeben am 13. Juni 1964  
 Landkreis Borken  
 Der Oberkreisdirektor  
 -Katasteramt -  
 im Auftrag  
*Baier*  
 Kreisvermessungsinspektor

Ergänzt  
 Borken den 29. Dezember 1965  
 Landkreis Borken  
 Der Oberkreisdirektor  
 -Katasteramt -  
 im Auftrag  
*Baier*  
 Kreisvermessungsinspektor

Ergänzt  
 Borken den 3. Juni 1970  
 Kreis Borken  
 Der Oberkreisdirektor  
 -Katasteramt -  
 im Auftrag  
*Baier*  
 Kreisvermessungsinspektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL 1 S. 341) durch Beschluß des Gemeinderates vom 15. Dez. 1970 aufgestellt worden. Gleichzeitig wurde gemäß § 2 Abs. 6 BBAUG die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit der Begründung beschlossen.

15. Dez. 1970

den 15. Dez. 1970  
 Borken, den 15. Dez. 1970  
 Kreis Borken  
 Der Oberkreisdirektor  
 i.A.  
*Beckmann*  
 Kreisvermessungsinspektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL 1 S. 341) in der Zeit vom 4. JAN. 1971 bis 5. FEB. 1971 öffentlich ausgesetzt auf Grund der Bekanntmachung vom 22. DEZ. 1970.

den 8. FEB. 1971  
 Borken, den 8. FEB. 1971  
 Kreis Borken  
 Der Oberkreisdirektor  
 i.A.  
*Beckmann*  
 Kreisvermessungsinspektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL 1 S. 341) mit Verfügung vom 1. 9. 1971 genehmigt worden.

den 1. 9. 1971  
 Münster, den 1. 9. 1971  
 Der Regierungspräsident  
 i.A. *Gez. Guldenspennig*  
 Lt. *Regierungsbaudirektor*

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes sind Rechtswirksam gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL 1 S. 341) am 27. 9. 1971 durch den Regierungspräsidenten erteilt und bekannt gemacht. Der Plan ist gemäß Art. 28. 9. 1971 rechtsverbindlich.

den 20. 9. 1971  
 Borken, den 20. 9. 1971  
 Kreis Borken  
 Der Oberkreisdirektor  
 i.A.  
*Beckmann*  
 Kreisvermessungsinspektor

# Bebauungsplan RHEDE BO 3

gemäß den §§ 2, 10 BBAUG und 4, 28 BOW NW  
 M. 1:1000

Zur Verfügbarmkeit freigegeben durch Verfügung des Landkreises Borken - Katasteramt - am 16. Juni 1964  
 E.Nr. 579/164

Berichtungsstand: 17.1967